

# **BL\_GERICHTE 2011-04-28\_1 vom 28. April 2011**

BL Gerichte, 2011-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2011-04-28\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2011-04-28_1)

FR: BL\_GERICHTE 2011-04-28\_1 du 28 avril 2011

IT: BL\_GERICHTE 2011-04-28\_1 del 28 aprile 2011

## **Regeste**

Kollusionsgefahr / Entlastende Beweise müssen auch während des Haftverfahrens eingereicht werden

## **Erwägungen**

### **E. 1**

StPO, aus welcher sie sich noch weitere Hinweise auf bislang unbekannte Beteiligte aus dem Betäubungsmittelhandel erhoffte, zumal diese Ergebnisse nunmehr mit Sicherheit vorliegen und es die Staatsanwaltschaft bis heute unterlassen hat, dem Gericht mitzuteilen, ob sich konkrete Anzeichen auf weitere Beteiligte am Betäubungsmittelhandel ergeben haben oder nicht. 2.2.4 In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Verteidigung ist deshalb in casu festzustellen, dass keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, welche die Befürchtung zulassen, dass der Beschuldigte in Freiheit Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt nicht mehr vor. Andere besondere Haftgründe liegen weder vor noch werden solche von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht.

Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 28. April 2012 (350 11 207) Gegen diesen Entscheid hat die Staatsanwaltschaft am 28. April 2011 eine Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, erhoben. Diese Beschwerde ist mit Beschluss vom 24. Oktober 2011 abgewiesen worden, soweit darauf einzutreten war (470 11 51). Die Staatsanwaltschaft hat am 30. Mai 2011 eine Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts betreffend Abweisung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erhoben. Mit Urteil vom 31. August 2011 hat das Bundesgericht diese Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, soweit darauf einzutreten war (1B\_273/2011).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.